

Schriftlicher Bericht

für die 63. Amtschefkonferenz und die 92. Umweltministerkonferenz vom
08.-10. Mai 2019 in Hamburg

TOP 48: Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

Berichterstatter: Bund

Bau- und Abbruchabfälle stellen in Deutschland den weitaus größten Abfallstrom dar. Bezogen auf das Jahr 2016 fielen insgesamt 215 Mio. t mineralische Bau- und Abbruchabfälle an, von denen 125 Mio. t auf Boden und Steine sowie 58 Mio. t auf Bauschutt entfielen. Normalerweise werden über 90 % dieser mineralischen Bau- und Abbruchabfälle zu RC-Baustoffen recycelt; allerdings ist das bei einer nachgewiesenen oder bekannten Asbestbelastung nicht zulässig.

Zwischen ca. 1950 und dem Asbestverbot 1993 wurden Asbestfasern vielen Bauprodukten wie z. B. Abstandshaltern oder Spannungshülsen aber auch Bauchemikalien wie Putzen, Fliesenklebern oder Spachtelmassen beigemischt. Die Gebäude und Bauwerke, in denen asbesthaltige Bauprodukte verwendet wurden, erreichen nun zunehmend altersbedingt die Phase der Sanierung oder des Abrisses. Da die Trennung der asbesthaltigen Bauprodukte vom konventionellen Bauschutt häufig technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, stellt die Entsorgung dieser mineralischen Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten die Entsorgungswirtschaft vor eine große Herausforderung. Eine systematische Vorerkundung von Gebäuden und Bauwerken auf Asbest ist in Deutschland, anders als in einigen anderen europäischen Ländern, wie z. B. Frankreich, derzeit nicht vorgeschrieben.

In der Vergangenheit stand im Bau- und Abbruchbereich eher der selektive Rückbau bekannter Asbestzementzeugnisse wie z. B. Eternitplatten im Fokus. Dass auch Bauchemikalien wie Putze, Kleber und Spachtelmassen Asbest enthalten können, wurde erst im Rahmen des Nationalen Asbestdialogs verstärkt thematisiert. Bleiben diese Bauchemikalien vor dem Abriss unerkannt, besteht die Möglichkeit, dass asbesthaltige Bau- und Abbruchmaterialien in Recyclinganlagen gelangen, wo sie asbestfreies Material verunreinigen könnten.

Ein Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle ist nur zulässig, wenn das Asbest vor dem Recycling in ordnungsgemäßer und schadloser Weise von den Bau- und Abbruchabfällen abgetrennt worden ist. Nach LAGA M 23¹ dürfen asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle Sortier- und Behandlungsanlagen nicht zugeführt werden, auch wenn der rechnerische Anteil der Fasern unter 0,1 Gew.-% liegt. Liegt der Asbestgehalt in den in Rede stehenden Abfällen über 0,1 Gew.-%, sind sie als gefährliche Abfälle einzustufen.

Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle können nicht das Ende der Abfalleigenschaft erreichen und somit Produktstatus erlangen, da sie die dafür im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Verwendung dieser Abfälle als Ersatzbaustoff in technischen Bauwerken ist grundsätzlich unzulässig, da die Schadlosigkeit dieser Verwertungsmöglichkeit nicht angenommen werden kann. Auch eine Verwertung asbesthaltiger Abfälle im Deponiebau oder das Inverkehrbringen als Deponieersatzbaustoff ist nach den Vorgaben der Deponieverordnung unzulässig.

Weiter sind gemäß REACH-Verordnung² Anhang XVII die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt wurden, verboten. Die REACH-Verordnung nennt hierbei keine Beschränkung des Massenanteils. Das Kriterium „absichtlich zugesetzt“ bleibt auch dann erhalten, wenn die Asbestfasern nur einmal (z. B. beim Bau eines Gebäudes) zugesetzt wurden. Ein Recycler kann sich somit nicht darauf berufen, dass er die Asbestfasern nicht absichtlich zugesetzt habe und die Verbote nach der REACH-Verordnung insofern nicht für ihn gelten würden. Lediglich natürliche Gesteine und Böden sind nach den obigen Ausführungen vom Geltungsbereich der REACH-Verordnung ausgenommen.

Da asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle weder für das Recycling genutzt werden dürfen, noch eine sonstige Verwertung zulässig ist, müssen sie auf Deponien beseitigt werden.

Nach Schätzungen des BMAS sind in ca. 20% des Baubestands in Deutschland asbesthaltige Baustoffe verbaut.³ Diese sind bei Abbruch-, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten unter angemessenen Arbeitsschutzbedingungen selektiv zu entfernen. Jedes Jahr (Stand 2016) fallen ca. 58 Mio t Bau- und Abbruchabfälle an. Wenn asbesthaltige Baustoffe im Bestand nicht durch selektiven Rückbau vor Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen entfernt werden, könnten nach den o.g. Abschätzungen 20% aller Bau- und

¹ Mitteilung der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 23: Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

³ Ca. 80% des Baubestands in Deutschland wurde vor dem Asbestverbot 1993 errichtet. Nach Schätzungen des BMAS sind in ca. 25% dieser Gebäude und Bauwerke asbesthaltige Baustoffe verwendet worden (<https://www.asbestdialog.de>).

Abbruchabfälle mit asbesthaltigen Baustoffen kontaminiert sein. Dementsprechend fielen jährlich bis zu 11,5 Mio. t Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten an, die zusätzlich deponiert werden müssten. Da in dieser Abschätzung kein konsequenter, selektiver Rückbau berücksichtigt wurde, können die 11,5 Mio t zusätzlich zu deponierendes Material als eine worst-case-Abschätzung gesehen werden.

In der Regel werden die in Rede stehenden Fraktionen auf Deponien der Klasse I (DK-I) abgelagert, von denen bundesweit 126 mit einem Restvolumen von ca. 182 Mio t zur Verfügung stehen. In 2016 wurden ca. 8 Mio t Bau- und Abbruchabfälle auf diesen Deponien abgelagert. Unter der Annahme einer zeitlich konstanten Ablagerung ergibt sich eine Restlaufzeit von im Durchschnitt ca. 22 Jahren. Finden die oben abgeschätzten 11,5 Mio. t jährlich zusätzlich anfallenden asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfälle Berücksichtigung, so ergibt sich eine durchschnittliche Restlaufzeit von nur noch etwa 9 Jahren.

Angelaufene Dialogprozesse zum Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Der Nationale Asbestdialog ist eine Dialogplattform für alle am Bauprozess Beteiligten mit dem Ziel der Information, Sensibilisierung und Lösungsfindung zum Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen im Baubestand. Die Dialogplattform wurde im Dezember 2016 gemeinsam vom BMAS und BMUB ins Leben gerufen und wird mittlerweile federführend vom BMAS mit Unterstützung des BMU und des BMI betreut.

Alle am Bauprozess Beteiligten sollen für die Risiken durch asbesthaltige Bauprodukte (z. B. Kleber, Putze und Spachtelmasse) in alten Gebäuden sensibilisiert werden. Weiterhin sollten Lösungen diskutiert werden, wie Bewohner, Nutzer, Mieter und die am Bau Beschäftigten künftig vor den Gesundheitsrisiken durch Asbest beim Bauen im Bestand geschützt werden können, was in der Ressortzuständigkeit des BMAS liegt. Bisher wurden drei aufeinander aufbauende Dialogveranstaltungen durchgeführt und es sind noch zwei weitere geplant, die nächste am 26. September 2019.

Auch die fachgerechte Entsorgung und das Recycling asbesthaltiger Bauabfälle, welche in der Ressortzuständigkeit des BMU liegt, wird im nationalen Asbestdialog diskutiert. Als erstes Ergebnis wurde festgehalten, dass Asbest aus den Stoffströmen auszuschleusen ist und dabei ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten gewährleistet sein muss. Informationen zum Asbestdialog finden sich unter www.asbestdialog.de.

Der Abfalltechnikausschuss (ATA) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat bei seiner 90. Sitzung einen Erfahrungsaustausch eingerichtet, um länderübergreifend über den Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten zu diskutieren und Entsorgungswege aufzuzeigen. Der Bund trägt die Obmannschaft über diesen Erfahrungsaustausch. Das Mandat des Erfahrungsaustausches wurde bei der 92. ATA Sitzung im Januar 2019 um ein Jahr verlängert.